

dass die Inhaltskontrolle auf den Sozialschutz beschränkt werden sollte, womit die Inhaltskontrolle nur bei Konsumentenverträgen zur Anwendung gelangen würde. Die EKK lässt es dabei ausdrücklich offen, ob der Bundesgesetzgeber die Inhaltskontrolle ausweiten will (bspw. auf Tatbestände und Schutz der KMU) oder nicht.

*Absatz 2* von Artikel 21a Vorentwurf übernimmt in diesem Sinne dementsprechend die klassische Definition des Konsumentenvertrages. Bekanntlich sind hier drei Abgrenzungen möglich: KMU-Abgrenzung, positive oder negative Definition des Konsumentenvertrags. Die EKK hat sich für die *positive Definition* entschieden, allerdings in der angepassten Form der neuesten Gesetzes in diesem Zusammenhang, dem schweizerischen Gerichtsstandsgesetz (vgl. Artikel 22 Absatz 2 GestG).

*Absatz 3* von Artikel 21a Vorentwurf soll in *Einzelfällen* verhindern, dass der Konsumentenschutz in nicht legitimierbaren Fällen zur Anwendung gelangt (bspw. Direktoren, Fachleute, etc.). Es handelt sich hier um die Anwendung des zutreffenden theoretischen Ansatzes der Arbeit von URS M. WEBER-STECHER, Internationales Konsumvertragsrecht. Grundbegriffe, Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung sowie anwendbares Recht (LugÜ, IPRG, EVÜ, EGBGB), Zürich 1997. Liegt ein Konsumentenvertrag vor, so gilt der Grundsatz der Inhaltskontrolle von Artikel 21b Vorentwurf. Ein gängiges Argument gegen den Konsumentenschutz bringt jedoch vor, dass auch Personen unter den Schutz fallen, die eines solchen Schutzes nicht bedürfen. Nach Absatz 3 von Artikel 21a besteht in solchen Fällen die Möglichkeit des Anbieters, die natürliche *Vermutung eines Informations- und Machtgefälles zwischen Anbieter und Konsument zu entkräften*. Die EKK ist der Auffassung, dass durch eine solche Regelung die allgemeine Akzeptanz für einen echten Konsumentenschutz erhöht wird.

*Zu Art. 21b EKK Vorentwurf OR-Revision AGB: Absätze 1 und 2* bilden den *Kernpunkt* des Vorentwurfs. Es handelt sich um eine flexible Lösung für die Konsumentenverträge. Sie lehnt sich an das bisherige schweizerische Recht an (Artikel 8 UWG), vermeidet jedoch das von der herrschenden Lehre einhellig kritisierte Element der Irreführung beim Vertragsabschluss (vgl. Zusammenfassung: BRUNNER, a.a.O., FN 96). Es handelt sich eindeutig um eine Gesetzgebung, die sich auf den *Missbrauch von AGB* beschränkt. Positiv zu vermerken ist hier, dass das schweizerische Recht damit gleichzeitig europakompatibel wird, entspricht doch die im Sinne der Lehre berichtigte schweizerische Lösung von Artikel 8 UWG im Kernpunkt dem Artikel 3 Absatz 1 der EU-RL über missbräuchliche Klauseln.

*Absatz 3* von Artikel 21b Vorentwurf sieht sodann wiederum ein Korrektiv vor. Die Missbräuchlichkeit wird dann nicht vermutet, wenn AGB frei ausgehandelt sind. Dies kann auch bei paritätisch und repräsentativ ausgehandelten AGB der Fall sein (Konzept KIG). Allerdings ist kritisch anzumerken, dass die KIG-Konzeption in der Praxis kaum zur Anwendung kommt und dass auch das sog. Aussenseiter-Problem nicht gelöst ist (vgl. analoges Konzept der AVE von GAV im Arbeitsrecht).

### 3. **Expertenentwurf Brunner/Rehbinder/Stauder – VE-KSchG 2003**

*Anmerkung:*

Der nachfolgende Vorentwurf für ein schweizerisches Konsumentenschutzgesetz (VE-KSchG) ist im Jahre 2003 der Bundesverwaltung eingereicht, von den Auto-

ren<sup>179</sup> bisher aber nicht veröffentlicht worden.<sup>180</sup> Im *Kontext der Problematik der AGB* wird dies vorliegend nachgeholt. Der Anhang des VE-KSchG befasst sich mit einem Vorschlag zur Ergänzung des OR und des UWG. Sodann ist im vorvertraglichen Bereich eine *Informationspflicht der Anbieter* vorgesehen, AGB rechtzeitig dem Konsumenten bekannt zu geben (vgl. nachfolgend: Art. 6 Abs. 1 VE-KSchKG).

Vorentwurf 2003

**Gesetz über den Schutz der Konsumenten  
(Konsumentenschutzgesetz, KSchG) vom ... (SR 944.0)**

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 97 sowie auf die Artikel 73, Artikel 118, Artikel 122 und Artikel 123 der Bundesverfassung, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom*

*beschliesst:*

**1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen**

**Art. 1** Zweck

Dieses Gesetz soll die Information der Konsumentinnen und Konsumenten (nachfolgend: Konsumenten) gewährleisten und ihre Sicherheit und Gesundheit sowie ihre wirtschaftlichen, rechtlichen und politischen Interessen schützen.

**Art. 2** Anwendungsbereich

Dieses Gesetz ist anwendbar, sofern nicht andere Bundesgesetze abweichende oder weiter gehende Bestimmungen enthalten.

**Art. 3** Begriffe

Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- a. *Konsument*: Jede natürliche Person, die Waren oder Dienstleistungen zu einem Zweck erwirbt, der nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.
- b. *Anbieter von Waren oder Dienstleistungen*: Jede Person, die eine Ware oder eine Dienstleistung im Rahmen ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit in Verkehr bringt.
- c. *Nachhaltiger Konsum*: Der Konsum von Waren oder Dienstleistungen, der zur Deckung der Grundbedürfnisse der Konsumenten und gleichzeitig zur Verbesserung ihrer Lebensqualität dient, wobei die natürlichen Ressourcen sparsam eingesetzt und die Immissionen begrenzt werden, um die Bedürfnisse der künftigen Generationen nicht zu gefährden.

---

<sup>179</sup> ALEXANDER BRUNNER, Vizepräsident der Eidg. Kommission für Konsumentenfragen und Oberrichter am Handelsgericht Zürich; MANFRED REHBINDER, emeritierter Professor der Universität Zürich; BERND STAUDER, emeritierter Professor der Universität Genf.

<sup>180</sup> Vgl. zur Weiterentwicklung des VE-KSchG, BRUNNER, Konsumenteninformation, S. 51 ff., insb. 57 ff.

**Art. 4 Grundsätze**

<sup>1</sup> Die Anbieter von Waren oder Dienstleistungen sind verpflichtet, den Konsumenten insbesondere jene Informationen zu übermitteln, die es ihnen ermöglichen:

- a. eine freie und informierte Wahl zu treffen;
- b. die Risiken von Waren oder Dienstleistungen für ihre Sicherheit und Gesundheit sowie für ihre wirtschaftlichen Interessen einzuschätzen und zu vermeiden;
- c. ihre Rechte zu kennen und auszuüben.

<sup>2</sup> Diese Information muss:

- a. objektiv und umfassend sein;
- b. klar, leicht verständlich und in den Amtssprachen des Bundes verfasst sein.

**Art. 5 Berücksichtigung der Konsumenteninteressen**

<sup>1</sup> Der Bund fördert bei Festlegung und Umsetzung seiner Politik die Interessen der Konsumenten und gewährleistet ein hohes Schutzniveau.

<sup>2</sup> Die Erfordernisse des Konsumentenschutzes werden auch bei der Festlegung und Durchführung anderer Politikbereiche des Bundes berücksichtigt.

**2. Kapitel: Pflichten des Anbieters von Waren und Dienstleistungen**

**Art. 6 Deklaration von Waren und Dienstleistungen**

<sup>1</sup> Die Anbieter sind verpflichtet, die Konsumenten in transparenter Weise und in einer Form, die einen objektiven Vergleich ermöglicht, über ihre Identität sowie über Waren und Dienstleistungen und deren wesentliche Eigenschaften zu informieren. Die beim Angebot von Waren oder Dienstleistungen verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind den Konsumenten rechtzeitig vor Eingehung einer vertraglichen Verpflichtung zur Kenntnis zu geben.

<sup>2</sup> Wesentliche Eigenschaften einer Ware sind insbesondere:

- a. die Zusammensetzung sowie Herkunft und Ursprung;
- b. die Gebrauchsanweisung und die Installation- oder Montageanleitung;
- c. die Risiken, die diese Ware für die Sicherheit und die Gesundheit sowie für die wirtschaftlichen Interessen der Konsumenten enthalten können;
- d. der tatsächlich zu zahlende Preis.

<sup>3</sup> Wesentliche Eigenschaften einer Dienstleistung sind insbesondere:

- a. der Gegenstand und der Inhalt der Dienstleistung;
- b. die Modalitäten bezüglich Zugang, Geltungsdauer und Verwendung;
- c. die Risiken, die diese Dienstleistung für die Sicherheit und die Gesundheit sowie für die wirtschaftlichen Interessen der Konsumenten enthalten oder enthalten können;
- d. der tatsächlich zu zahlende Preis.

<sup>4</sup> Das Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnis der Anbieter bleibt gewahrt.

<sup>5</sup> Die Deklarationen für Waren oder Dienstleistungen, die von ausländischen Anbietern in Verkehr gesetzt worden sind, werden anerkannt, wenn sie ausländische Normen erfüllen, die den Anforderungen dieses Gesetzes gleichwertig sind.

<sup>6</sup> Der Bundesrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

<sup>7</sup> Vorbehalten bleiben Bundesvorschriften, die weiter gehende Deklarationen von Waren oder Dienstleistungen vorsehen (Artikel 2).

**Art. 7 Sicherheit von Waren und Dienstleistungen**

<sup>1</sup> Die Anbieter von Waren und Dienstleistungen dürfen nur sichere Produkte in Verkehr bringen.

<sup>2</sup> Waren und Dienstleistungen gelten als sicher, wenn sie den Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen für die Vermarktung entsprechen und bei vernünftigerweise vorher-

sehbarer Verwendung während der vernünftigerweise vorhersehbaren Dauer der Nutzung keine oder nur geringe Risiken für die Gesundheit und Sicherheit von Konsumenten darstellen.

<sup>3</sup> Die Anbieter sind verpflichtet, Massnahmen zu treffen, die es ermöglichen:

- a. Gefahren der in Verkehr gebrachten Waren oder Dienstleistungen zu erkennen;
- b. Vorkehren zu treffen, um bei nicht sicheren Waren oder Dienstleistungen die Konsumenten angemessen und wirksam zu warnen und gegebenenfalls die Waren oder Dienstleistungen vom Markt zu nehmen oder den Rückruf von Waren bei den Konsumenten oder das Unterlassen von Dienstleistungen an Konsumenten zu veranlassen.

### **3. Kapitel: Aufgaben des Bundes**

#### **Art. 8 Information**

<sup>1</sup> Der Bund gibt der Öffentlichkeit, insbesondere den betroffenen Konsumenten jene Informationen, die erforderlich sind, um eine von Waren oder Dienstleistungen ausgehende Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit abzuwenden, wenn:

- a. Gefahr in Verzug ist und
- b. die Anbieter, welche die Waren oder Dienstleistungen in Verkehr gesetzt haben, es unterlassen, ihren Informationspflichten oder ihren Pflichten zur Ergreifung von Massnahmen gegen gefährliche Waren oder Dienstleistungen nachzukommen oder
- c. die Anbieter, welche die Waren und Dienstleistungen in Verkehr gesetzt haben, ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit aufgegeben haben oder unbekannt sind.

<sup>2</sup> Der Bund wahrt das Prinzip der Verhältnismässigkeit.

#### **Art. 9 Koordination**

<sup>1</sup> Der Bund koordiniert die Tätigkeit der mit der Information der Öffentlichkeit, insbesondere der betroffenen Konsumenten beauftragten staatlichen Organe. Er berücksichtigt dabei die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen und im interkantonalen Bereich sowie die Organisationen der Anbieter und der Konsumenten.

<sup>2</sup> Der Bund kann ein Koordinationsorgan auf Bundesebene schaffen. Der Bundesrat erlässt die hierfür notwendigen Bestimmungen.

#### **Art. 10 Förderung des nachhaltigen Konsums**

Der Bund fördert den nachhaltigen Konsum. Zu diesem Zweck koordiniert er insbesondere die Vollziehungsverordnungen und die Rechtsanwendung im Bereich der Umweltschutz- und Konsumentenschutzgesetzgebung.

#### **Art. 11 Förderung der Konsumentenbildung**

Der Bund fördert die Konsumentenbildung. Zu diesem Zweck kann der Bund insbesondere Beiträge an die Kantone, Universitäten und Fachhochschulen ausrichten.

### **4. Kapitel: Aussergerichtliche Beilegung von Konsumentenstreitigkeiten**

#### **Art. 12 Förderung der aussergerichtlichen Streitbeilegung**

Der Bund fördert die Schaffung von Organisationen, die als aussergerichtliche Schlichtungsstellen Streitigkeiten zwischen Anbietern und Konsumenten beilegen.

#### **Art. 13 Voraussetzung der Anerkennung**

Es werden nur solche Organisationen anerkannt und gefördert, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Unabhängigkeit der Organisation mit paritätischer Vertretung von Anbietern und Konsumenten;

- b. Transparenz der Organisation mit Pflicht zur Veröffentlichung von Jahresberichten über die gefällten Entscheide;
- c. Kontradiktorisches Verfahren mit Pflicht zur Anhörung der betroffenen Anbieter und Konsumenten;
- d. Legalität des Verfahrens mit Pflicht zur Einhaltung der staatlichen Rechtsnormen, insbesondere im Bereich des Konsumentenschutzes.

## **5. Kapitel: Finanzhilfe und Durchführung von Tests**

### **Art. 14** Grundsätze der Finanzhilfe

<sup>1</sup> Der Bund kann unabhängigen Konsumentenorganisationen, deren Tätigkeit von gesamtschweizerischer Bedeutung ist und die sich statutengemäss ausschliesslich dem Konsumentenschutz widmen, im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfe von höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten gewähren, insbesondere für:

- a. die objektive und fachgerechte Information der Konsumenten in Print- oder elektronischen Medien;
- b. die Durchführung vergleichender Tests über Eigenschaften von Waren und Dienstleistungen;
- c. die Teilnahme an den Arbeiten der staatlichen und internationalen Organisationen der Normierung;
- d. die Ausübung der Klagebefugnis nach Art. 10 Abs. 1 lit. b UWG.

<sup>2</sup> Der Bund kann Finanzhilfe nach Abs. 1 lit. a auch anderen Organisationen gewähren, deren Tätigkeit von gesamtschweizerischer Bedeutung ist und die sich statutengemäss der Konsumenteninformation in einem spezifischen Bereich widmen.

### **Art. 15** Durchführung vergleichender Tests

<sup>1</sup> Eine Organisation, die für die Durchführung vergleichender Tests nach Art. 14 Abs. 1 lit. b) Finanzhilfe erhält, muss die Einhaltung einer unabhängigen Planung und Durchführung der Tests gewährleisten.

<sup>2</sup> Tests in Sinne dieses Gesetzes müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. bei der Auswahl der Testthemen und bei der Durchführung der Tests ist auf das Informationsbedürfnis der Konsumenten abzustellen
- b. die Tests sind nach wissenschaftlichen Grundsätzen durchzuführen;
- c. es ist eine technisch einwandfreie, fachkundige und neutrale Durchführung der Tests sicherzustellen;
- d. es ist den betroffenen Anbietern vor der Veröffentlichung der Testergebnisse ein Anhörungsrecht einzuräumen.

### **Art. 16** Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen für die Finanzhilfe und die Durchführung von Tests.

## **6. Kapitel: Aufgaben der Eidgenössischen Kommission für Konsumentenfragen und des Eidgenössischen Büros für Konsumentenfragen**

### **Art. 17** Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen

<sup>1</sup> Der Bundesrat wählt eine Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen, in der die Konsumenten, die Anbieter und die Wissenschaft zu je einem Drittel vertreten sind.

<sup>2</sup> Die Kommission berät den Bundesrat und die Departemente in den Angelegenheiten, welche die Konsumenten betreffen.

<sup>3</sup> Die Kommission fördert die partnerschaftliche Lösung von Konsumentenfragen.

**Art. 18** Eidgenössisches Büro für Konsumentenfragen

<sup>1</sup> Das Eidgenössische Büro für Konsumentenfragen fördert die Information und den Schutz der Konsumenten.

<sup>2</sup> Es dient als Verbindungsorgan zwischen den Konsumenten und der Bundesverwaltung.

<sup>3</sup> Es hat namentlich folgende Aufgaben:

- a. präventive Information der Konsumenten über die Sicherheit von Waren und Dienstleistungen und über Täuschungen durch Waren und Dienstleistungen, sofern nicht andere Bundesorgane hierfür zuständig sind, sowie Information über die Möglichkeiten der aussergerichtlichen Beilegung von Konsumentenstreitigkeiten im Sinne dieses Gesetzes;
- b. Beratung der Konsumenten in allgemeinen Konsumentenfragen;
- c. Mitwirkung bei der Erarbeitung von Bundeserlassen, welche die Konsumenteninteressen betreffen;
- d. Betreuung des Sekretariates der Eidgenössischen Kommission für Konsumentenfragen;
- e. Behandlung der Gesuche um Finanzhilfe (Artikel 14–15);
- f. Vertretung der Konsumenten in internationalen Organisationen, die sich mit Konsumentenfragen befassen.

**7. Kapitel: Strafbestimmungen**

**Art. 19** Vergehen

<sup>1</sup> Mit Gefängnis und einer Busse von bis zu 500 000 Franken wird bestraft:

- a. der Anbieter von Waren und Dienstleistungen, der das Leben oder die Gesundheit der Konsumenten gefährdet, indem er Waren oder Dienstleistungen in Verkehr bringt, die nicht sicher sind (Artikel 7);
- b. der Anbieter von Waren oder Dienstleistungen, der es unterlässt, eine nicht sichere Ware oder Dienstleistung gemäss Artikel 7 aus dem Verkehr zu ziehen.

<sup>2</sup> Handelt der Täter fahrlässig, so beträgt die Busse bis zu 100 000 Franken.

**Art. 20** Übertretungen

<sup>1</sup> Mit einer Busse von bis zu 100 000 Franken wird bestraft:

- a. der Anbieter, der den Konsumenten die nach gesetzlichen Vorschriften gebotenen Informationen nicht zur Verfügung stellt;
- b. der Anbieter einer Ware oder Dienstleistung, der eine den Konsumenten täuschende Information bezüglich einer Ware oder Dienstleistung nicht berichtet.

<sup>2</sup> Handelt der Täter fahrlässig, so beträgt die Busse bis zu 50 000 Franken.

<sup>3</sup> In leichten Fällen kann auf die Bestrafung verzichtet werden.

**Art. 21** Einziehung des unrechtmässigen Ertrags

<sup>1</sup> Verstösst ein Unternehmen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, so wird es mit einem Betrag bis zu 10 Prozent des in den letzten drei Geschäftsjahren in der Schweiz erzielten Umsatzes belastet.

<sup>2</sup> Das Gericht bemisst die Höhe der Einziehung nach der Schwere des Verstosses, der Höhe des erzielten Gewinnes, der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens sowie nach der Gefahr der Begehung weiterer Verstösse, für die das Unternehmen verantwortlich wäre.

<sup>3</sup> Als Unternehmen im Sinne dieses Artikels gelten juristische Personen, Gesellschaften und Einzelfirmen.

<sup>4</sup> Das Gericht kann im Sinne von Artikel 60 des Strafgesetzbuches vom eingezogenen unrechtmässigen Ertrag des Unternehmens Zuwendungen an geschädigte Konsumenten verfügen.

**Art. 22** Übrige Massnahmen

<sup>1</sup> Das Gericht kann, wenn es die Gesundheit und Sicherheit sowie der Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Konsumenten erfordert, in schweren Fällen folgende Massnahmen anordnen:

- a. ein vorläufiges Verbot, eine Ware oder Dienstleistung anzubieten, und gegebenenfalls ein Gebot, die Ware zurückzunehmen;
- b. ein Berufsausübungsverbot oder ein Verbot, ein Unternehmen oder ein Gewerbe zu betreiben;
- c. die Veröffentlichung des Urteils nach Artikel 61 des Strafgesetzbuches.

<sup>2</sup> Die in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Massnahmen werden ab dem Tag wirksam, an dem das Urteil in Rechtskraft erwächst.

**Art. 23** Vorsorgliche Information der Öffentlichkeit

Das Gericht kann, wenn es die Gesundheit und Sicherheit oder der Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Konsumenten erfordert, in schweren Fällen und wenn Gefahr in Verzug ist, die vorsorgliche Information der Öffentlichkeit über die Einleitung einer Untersuchung und über die vom Gericht angeordneten Massnahmen verfügen.

**Art. 24** Strafverfolgung

<sup>1</sup> Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone.

<sup>2</sup> Die kantonalen Behörden teilen sämtliche Urteile und Massnahmen unverzüglich und unentgeltlich in vollständiger Ausfertigung der Bundesanwaltschaft zuhanden des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes mit.

**8. Kapitel: Schlussbestimmungen**

**Art. 25** Aufhebung und Änderung des bisherigen Rechts

Die Aufhebung und Änderung des bisherigen Rechts wird im Anhang dieses Gesetzes geregelt.

**Art. 26** Vollzug dieses Gesetzes

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt. Er erlässt die notwendigen Vollziehungsverordnungen.

**Art. 27** Evaluation

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement sorgt für die Evaluation der Massnahmen, die auf Grund dieses Gesetzes getroffen werden.

**Art. 28** Referendum und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Datum des Inkrafttretens.

**Anhang: Aufhebung und Änderung des bisherigen Rechts**

- I Das Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über die Information der Konsumentinnen und Konsumenten wird aufgehoben.
- II Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

**1. Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (OR)**

**Art. 20 Abs. 2**

*Vorformulierte Allgemeine Geschäftsbedingungen sind nichtig, wenn sie missbräuchlich im Sinne von Artikel 8 UWG sind.*

*Der heutige Absatz 2 wird neu zum Absatz 3.*

**2. Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)**

**Art. 3 lit. b Abs. 2**

die nach Artikel 6 des Konsumentenschutzgesetzes gebotene Pflicht zur Deklaration von Waren und Dienstleistungen unterlässt;

**Art. 8 Abs. 1**

*Unlauter handelt insbesondere, wer vorformulierte Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Nachteil einer Vertragspartei verwendet, die*

- a. von der unmittelbar oder sinngemäss anwendbaren gesetzlichen Ordnung erheblich abweichen oder*
- b. eine der Vertragsnatur erheblich widersprechende Verteilung von Rechten und Pflichten vorsehen.*

**Art. 10 Abs. 2 lit. c (zusätzlicher Satzteil)**

*... sowie zum Schutz der Konsumenten in der Schweiz.*

**4. Vorentwurf Expertenkommission Totalrevision VVG 2006**

Vorentwurf VVG vom 31. Juli 2006, Anhang: Änderungen bisherigen Rechts:

**Obligationenrecht (SR 220)**

**Art. 20a Allgemeine Vertragsbedingungen**

<sup>1</sup> Bestimmungen in vorformulierten Allgemeinen Vertragsbedingungen sind missbräuchlich und unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders unangemessen benachteiligen.

<sup>2</sup> Eine unangemessene Benachteiligung ist namentlich dann anzunehmen, wenn eine Bestimmung mit wesentlichen Grundsätzen der gesetzlichen Regelung, von der zu Lasten des Vertragspartners abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist.

# **1. Kapitel: Allgemeine Geschäftsbedingungen**

ALEXANDER BRUNNER

Dr. iur., Obergerichter am Handelsgericht des Kantons Zürich,  
Privatdozent an der Universität St. Gallen

# Inhaltsübersicht

<b>A. Einleitung</b>	118
<b>B. Grundlagen</b>	119
I. Handelsrecht (Unternehmens-AGB)	119
II. Konsumrecht (Konsumenten-AGB)	122
<b>C. Präventive Kontrolle der AGB</b>	124
I. Präventive Verwaltungskontrolle der AGB (VAG)	124
1. Abstrakte AGB-Kontrolle nach VAG	124
2. Deregulierung des VAG	124
3. Ergebnis	126
II. Konsumenteninformatiionsrecht (KIG)	127
1. Konditionen-Wettbewerb nach KIG	127
2. AGB-Kollektivverträge nach KIG	128
3. Ergebnis	128
<b>D. Wettbewerbsrechtliche Kontrolle der AGB</b>	130
I. Kartellrecht (KG)	130
1. Abstrakte AGB-Kontrolle nach KG	130
2. Zur aktuellen Praxis der AGB-Kontrolle nach KG	131
3. Ergebnis	132
II. Lauterkeitsrecht (UWG)	132
1. Abstrakte AGB-Kontrolle nach UWG	132
2. Zur aktuellen Praxis der AGB-Kontrolle nach UWG	134
3. Ergebnis	134
<b>E. Vertragsrechtliche Kontrolle der AGB</b>	135
I. Abschlusskontrolle der AGB	135
1. Konkrete AGB-Kontrolle des Vertragsabschlusses	135
2. Auslegungsgrundsatz (Vertrauensprinzip)	136
3. Unklarheitsregel (Erklärungswille)	138
4. Ungewöhnlichkeitsregel (Geschäftswille)	139
5. Ergebnis	141

II.	Inhaltskontrolle der AGB . . . . .	142
1.	Konkrete AGB-Kontrolle des Vertragsinhalts . . . . .	142
2.	Indirekte Inhaltskontrolle (Vertrauensprinzip) . . . . .	142
3.	Direkte Inhaltskontrolle (Gesetzesrecht) . . . . .	143
4.	Ergebnis . . . . .	146
<b>F.</b>	<b>Dokumentation der Gesetzgebungsvorstösse zu den AGB . . . . .</b>	<b>147</b>
I.	Jüngere Vorstösse im Parlament zu den AGB . . . . .	147
1.	Motion Leemann 1994 . . . . .	147
2.	Parlamentarische Initiative Sommaruga 2002 . . . . .	150
3.	Motion Leuthard 2003 . . . . .	154
4.	Parlamentarische Initiative Sommaruga 2006 . . . . .	155
II.	Aktuelle Empfehlungen von Expertenkommissionen zu den AGB .	156
1.	Empfehlung der Eidgenössischen Kommission für Konsumenten- fragen (EKK) betreffend Allgemeine Geschäftsbedingungen vom 12. Juni 1997 . . . . .	156
2.	Empfehlung der Eidgenössischen Kommission für Konsumenten- fragen (EKK) betreffend Allgemeine Geschäftsbedingungen vom 3. Juni 2003 . . . . .	160
3.	Expertenentwurf Brunner/Rehbinder/Stauder – VE-KSchG 2003	172
4.	Vorentwurf Expertenkommission Totalrevision VVG 2006 . . . . .	179
III.	Vorlage zur Vernehmlassung Teilrevision KIG – Entwurf vom 14. Juli 2005 . . . . .	180
1.	Entwurf vom 14. Juli 2005 zur Änderung des Obligationenrechts	180
2.	Begründung des Entwurfs vom 14. Juli 2005 (Auszug aus den Erläuterungen) . . . . .	182
3.	Ablehnung durch den Bundesrat am 21. Dezember 2005 . . . . .	187
<b>G.</b>	<b>AGB und Europarecht . . . . .</b>	<b>188</b>
I.	Zur Frage der Europaverträglichkeit des Schweizer Rechts . . . . .	188
II.	EU-Richtlinie über missbräuchliche Vertragsklauseln 1993 . . . . .	189

# 1. Kapitel: Allgemeine Geschäftsbedingungen

ALEXANDER BRUNNER

Dr. iur., Obergerichter am Handelsgericht des Kantons Zürich,  
Privatdozent an der Universität St. Gallen

in: →

ZEHNTER BAND

# Konsumentenschutz im Privatrecht

Herausgegeben von

ERNST A. KRAMER

Prof. Dr. iur. Dr. h.c.

Ordinarius für Privatrecht an der Universität Basel

Helbing Lichtenhahn Verlag

Bibliographische Information Der Deutschen Bibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen  
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über  
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk ist weltweit urheberrechtlich geschützt. Insbesondere das Recht, das Werk mittels irgendeines Mediums (grafisch, technisch, elektronisch und/oder digital, einschliesslich Fotokopie und downloading) teilweise oder ganz zu vervielfältigen, vorzutragen, zu verbreiten, zu bearbeiten, zu übersetzen, zu übertragen oder zu speichern, liegt ausschliesslich beim Verlag. Jede Verwertung in den genannten oder in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf deshalb der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlags.

© 2008 by Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel  
IISBN 978-3-7190-2501-4 (Helbing & Lichtenhahn Verlag)  
[www.helbing.ch](http://www.helbing.ch)